

Amtsgericht Weilheim i.OB

Abteilung für Zwangsversteigerungssachen

Az.: 1 K 49/24

Weilheim i.OB, 01.10.2025



Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Donnerstag, 20.11.2025	08:30 Uhr	007, Sitzungssaal	Amtsgericht Weilheim i.OB, Dienstgebäude Waisenhausstraße 5, 82362 Weilheim

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Garmisch-Partenkirchen von Oberammergau
Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

Ifd. Nr.	ME-Anteil	Sondereigentums-Art	SE-Nr.	Sondernutzungsrecht	Blatt
1	81,608/1000	Wohnung mit Keller	8	Sondernutzungsrecht an einer Gartenfläche und Terrasse sowie gemeinschaftl. Sondernutzungsrecht an einem Fahrradraum	7520
2	1,00/1000	KFZ-Tiefgaragenstellplatz	29	Sondernutzungsrechte sind vereinbart	7541

an Grundstück

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar
Oberammergau	2582/2	Gebäude- und Freifläche	König-Ludwig-Straße 33a. 33b. 33c	0,2301

Zusatz zu Ifd.Nr. 1: Wärmeabnahmeverpflichtung und Kostentragungspflicht hinsichtlich Wärmelieferung an dem Grundstück Flst. 2582/16, eingetragen (infolge Teilung nach § 3 WEG) nun im Grundbuch von Oberammergau Blatt 7612-7622, Abt. II/1

Zusatz zu Ifd.Nr. 2: 2/zu1 Wärmeabnahmeverpflichtung u. Kostentragungspflicht hinsichtlich Wärmelieferung an dem Grundstück Flst. 2582/16, eingetragen im Grundbuch von Oberammergau Blatt 7612-7622, Abt. II/1

Lfd. Nr. 1

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

4-Zimmer Wohnung im Erdgeschoss mit Keller und Sondernutzungsrecht an einer Gartenfläche mit Terrasse, König-Ludwigstraße 33b, 82487 Obaerammerngau;

Verkehrswert: 620.000,00 €

Lfd. Nr. 2

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Tiefgaragenstellplatz, durchschnittlich dimensioniert, König-Ludwigstraße 33b, 82487 Obaerammerngau;

Verkehrswert: 20.000,00 €

Gesamtverkehrswert: 640.000,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 03.09.2024 (Wohnung mit Keller 8) und 29.01.2025 (KFZ-Tiefgaragenstellplatz 29) in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.